

VORDRUCK FÜR DAS EINREICHEN EINER ANFRAGE  
ZUR SCHRIFTLICHEN BEANTWORTUNG (Artikel 130)**Bitte nur einen Adressaten angeben:**

PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN RATES

RAT

VIZEPRÄSIDENTIN / HOHE VERTRETERIN

KOMMISSION

Anfrage mit Vorrang

FRAGESTELLER: Ska Keller

BETRIFFT: Eisenocker und Sulfate durch Braunkohle-Tagbaue in der Spree  
(genau anzugeben)

TEXT:

Aufsteigendes Grundwasser schwemmt Eisen aus ehemaligen und aktiven Braunkohle-Tagebauen in Brandenburg und Sachsen in die Spree bzw. ihre Zuflüsse. Der sich daraus gebildete Eisenocker verwandelt das Wasser in braune Flussläufe, die inzwischen das Biosphärenreservat und Tourismusziel Spreewald erreicht hat. Zusätzlich führen die aktiven Braunkohle-Tagebaue der Lausitz zu einer Verunreinigung der Spree mit Sulfaten.

Daher frage ich die Kommission:

- 1) Wann wurde zuletzt die Begründung der deutschen Behörden für die Anwendung des Art. 4 Abs. 7 der WRRL des genannten Einzugsgebiets geprüft, welche Gründe wurden vorgelegt und wie bewertet die Kommission diese Begründung?
- 2) Wann wurden zuletzt die deutschen Bewirtschaftungspläne für das genannte Einzugsgebiet bewertet, welche waren das und zu welchem Schluss ist die Kommission gekommen?
- 3) Wie bewertet die Kommission das "übergeordnete öffentliche Interesse" bei der Begründung der Anwendung von Art. 4 Abs. 7 der WRRL durch die Behörden eines Mitgliedsstaates, führt der Wegfall eines solchen "übergeordneten öffentlichen Interesses" innerhalb der 6-Jahresfrist (Art. 4 Abs. 5 WRRL) zu einer Ungültigkeit bzw. zum Zwang der Neubewertung der Ausnahmebegründung und somit zur Ungültigkeit oder Zwang zur Neubewertung der Bewirtschaftungspläne eines Mitgliedsstaates und wie kann eine erneute Überprüfung der Begründung zur Anwendung von Art. 4 Abs. 7 des WRRL durch die Kommission im genannten Einzugsgebiet eingeleitet werden?

Unterschrift(en):

Datum: 24.08.2017